Erläuterungen:

Amtszeit
Die Wahlen zu den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten erfolgen für die Dauer von zwei Schuljahren.
An den beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht wählen die Schülerinnen und Schüler der Klassen, die jeweils am gleichen Wochentag Unterricht haben, einen Tagesschülersprecher.
An den beruflichen Schulen werden die Elternvertretungen zu Beginn der Schulzeit für die Dauer der Ausbildungszeit oder des Bildungsgangs gewählt.

Wahl- und Ladungsfristen
Zu allen Wahlen ist mindestens zehn Tage vor dem Tag der Wahlversammlung schriftlich oder in Textform einzuladen. Ist nicht mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten der jeweiligen Vertretung zur Wahlversammlung anwesend oder endet die Wahl ohne Ergebnis, wird zu einer zweiten Wahlversammlung schriftlich oder in Textform eingeladen. Die Einladungsfrist zur zweiten Wahlversammlung kann sich auf fünf Tage verkürzen. In der Einladung zur zweiten Wahlversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten durchgeführt wird.

Wahlausschuss
Wahlausschüsse bestehen aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie bei Bedarf weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern. Der oder die Einladende leitet die Bestellung des Wahlausschusses. Mitglieder des Wahlausschusses sind stimmberechtigt, können jedoch nicht für ein Amt als Vertreter der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten kandidieren.

Wahlprotokoll
Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:
(1) Bezeichnung der Wahl
(2) Ort und Zeit der Wahl
(3) Anzahl der Wahlberechtigten
(4) Namen der anwesenden Wahlberechtigten (Teilnehmerliste)
(5) Anzahl der für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen
(6) Anzahl der ungültigen Stimmen
(7) Zusammenfassung des Ergebnisses oder der Ergebnisse
Die Wahlunterlagen sind vertraulich in Abstimmung mit der zuständigen Behörde aufzubewahren.

Wahlberechtigung
Wahlberechtigt und wählbar sind die anwesenden stimmberechtigten Personen. Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorab schriftlich oder in Textform gegenüber der oder dem Einladenden ihr Einverständnis zur Kandidatur und die vorsorgliche Annahme der Wahl erklärt haben.

Wahlverfahren
Ist ein Vorstand der jeweiligen Schüler- oder Elternvertretung zu wählen, werden zuerst alle Mitglieder des Vorstands gewählt. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Ersatzmitgliedern entscheidet die Reihenfolge der Stimmenanzahl der Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis der Wahl. In einem zweiten Wahlgang sind aus den Mitgliedern des Vorstands die oder der Vorsitzende und in einem weiteren Wahlgang die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Zwischen Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl wird, sofern sie sich weiterhin zur Wahl stellen, eine Stichwahl durchgeführt. Ergibt sich wieder eine Stimmengleichheit, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
Die oder der Gewählte erklärt schriftlich die Annahme der Wahl auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt (Anlage 1 der Schulmitwirkungsverordnung M-V).

Neuwahlen
Scheiden mehr als ein Drittel der bisherigen Mitglieder eines Schülerrats oder Schulelternrats aus dem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
Treten Veränderungen wie Klassen- oder Schulzusammenlegungen während der Amtszeit ein, ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit innerhalb der nächsten sechs Unterrichtswochen durchzuführen.

Nachwahlen
In den Klassen- und Jahrgangsstufen sowie in den Schulen können Nachwahlen durchgeführt werden, wenn Vertreter aus ihrem Amt ausscheiden* oder sie dem Gremium, das sie gewählt hat, nicht mehr angehören.
Eine Nachwahl im Klassenelternrat findet nur statt, wenn kein gewähltes Ersatzmitglied die Aufgabe im Klassenelternrat wahrnehmen kann.
In den Gremien der Landkreise und kreisfreien Städte kann eine Nachwahl innerhalb des Vorstands durchgeführt werden, wenn Vertreter aus ihrem Amt ausscheiden.*
Eine Nachwahl für Delegierte für den Landesschülerrat oder den Landeselternrat findet nur statt, wenn kein gewähltes Ersatzmitglied die Aufgabe im Landesschülerrat oder im Landeselternrat wahrnehmen kann.
Auf Landesebene kann eine Nachwahl innerhalb des Vorstands durchgeführt werden, wenn Vertreter aus ihrem Amt ausscheiden.*

*Vertreter scheiden aus ihrem Amt und den damit verbundenen Funktionen aus, wenn sie die Wählbarkeit für ihr Amt verlieren, von ihrem Amt zurücktreten oder mit schriftlich begründetem Antrag durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden.

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR, V.I.S.D.P.: HENNING LIPSKI, WERDERSTRASSE 124, 19055 SCHWERIN, FOTO: ANDRESR/SHUTTERSTOCK.COM, GESTALTUNG: RUTH HOLLOP

Wahlkalender 2017/2018

Schulmitwirkung

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Schulmitwirkung – Wahlkalender 2017/2018

Wahlen in den Klassen- und Jahrgangsstufen

Wann?	Wer?	Wen?	Verantwortlich?
Bis **zwei Wochen** nach Unterrichtsbeginn: **17.09.2017**	**Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe,** *wenn kein Klassenverband besteht*	Wählen aus ihrer Mitte: → die Klassensprecherin oder den Klassensprecher bzw. die Jahrgangsstufensprecherin oder den Jahrgangsstufensprecher sowie einen Stellvertreter → Sprecher und Stellvertreter sind die Vertreter in der Klassenkonferenz	Die **Klassenleiterin oder der Klassenleiter** oder die für die betreffende Jahrgangsstufe von der Schulleitung bestimmte Lehrkraft ist verantwortlich für: → die Einladung zur Wahlversammlung → die Eröffnung der Wahlversammlung → die Bestellung des Wahlausschusses
Bis **drei Wochen** nach Unterrichtsbeginn: **24.09.2017**	**Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe,** *wenn kein Klassenverband besteht*	Wählen aus ihrer Mitte: → die Mitglieder des Klassenelternrats – einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie bis zu vier weitere Vertreter der Erziehungsberechtigten → der Klassenelternrat wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter für die Klassenkonferenz	

Wahlen in den Schulen

Bis **sechs Wochen** nach Unterrichtsbeginn: **15.10.2017**	**Klassensprecherinnen oder Klassensprecher bzw. Jahrgangsstufen-sprecherinnen oder Jahrgangsstufensprecher**	Die Klassensprecherinnen oder -sprecher bzw. Jahrgangsstufensprecherinnen oder -sprecher der Schule bilden den Schülerrat der Schule. Er wählt aus seiner Mitte*: → eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher und mehrere Stellvertreter → die Vertreter in der Schulkonferenz → die Vertreter für die Fachkonferenzen * Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Urwahl der Schülersprecherin oder des -sprechers beschließen.	Die **Schulleiterin oder der Schulleiter** oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft ist verantwortlich für: → die Einladung zur Wahlversammlung → die Eröffnung der Wahlversammlung → die Bestellung des Wahlausschusses Die **Schulleiterin oder der Schulleiter** ist verantwortlich für: → die unverzügliche Meldung der Daten der gewählten Mitglieder an die zuständige Schulbehörde Die **zuständige Schulbehörde** ist verantwortlich für: → die unverzügliche Meldung der Daten der gewählten Mitglieder an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, an den Schulträger, an die Vorsitzenden des Kreis- oder Stadtschülerrats und des Kreis- oder Stadtelternrats (Änderungen während der laufenden Amtszeit sind unverzüglich zu melden!)
	Vorsitzende der Klassenelternräte (*Die Klassenelternräte einer Schule können ein anderes ihrer Mitglieder als Vertreter im Schulelternrat bestimmen.)*	Die Vorsitzenden der Klassenelternräte oder ein anderes hierfür bestimmtes Mitglied des jeweiligen Klassenelternrats bilden den Schulelternrat der Schule. Er wählt aus seiner Mitte: → den Vorstand des Schulelternrats – einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter sowie zwei bis fünf weitere Mitglieder → die Vertreter in der Schulkonferenz → die Vertreter für die Fachkonferenzen	

Wahlen in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Bis **acht Wochen** nach Unterrichtsbeginn: **29.10.2017**	**Schülersprecherinnen oder Schülersprecher der Schulen** *(Der Schülerrat einer Schule kann ein anderes seiner Mitglieder als Vertreter im Kreis oder in der Stadt bestimmen.)*	Die Schülersprecherinnen oder -sprecher oder ein anderes hierfür bestimmtes Mitglied des jeweiligen Schülerrats bilden den Kreis- bzw. Stadtschülerrat. Er wählt aus seiner Mitte: → die Mitglieder des Vorstands – einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und bis zu neun weitere Mitglieder → bis zu sechs Delegierte für den Landesschülerrat → für jeden Delegierten zum Landesschülerrat ein Ersatzmitglied	Die zuständige Schulbehörde ist in Abstimmung mit den Vorsitzenden der amtierenden Gremien (Kreis- bzw. Stadtschülerrat, Kreis- bzw. Stadtelternrat) verantwortlich für: → die Erstellung der Mitgliederlisten → die Überprüfung der Anzahl der Wahlberechtigten → die Einladung zur Wahlversammlung → die Eröffnung der Wahlversammlung → die Bestellung des Wahlausschusses Die Vorsitzenden der amtierenden Gremien sind in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde verantwortlich für: → die unverzügliche Meldung der Daten der gewählten Mitglieder an die Gremiengeschäftsstelle auf Landesebene (Änderungen während der laufenden Amtszeit sind unverzüglich zu melden!)
	Vorsitzende der Schulelternräte *(Der Schulelternrat einer Schule kann ein anderes seiner Mitglieder als Vertreter im Kreis oder in der Stadt bestimmen.)*	Die Vorsitzenden der Schulelternräte oder ein anderes hierfür bestimmtes Mitglied des jeweiligen Schulelternrats bilden den Kreis- oder Stadtelternrat. Er wählt aus seiner Mitte: → die Mitglieder des Vorstands – einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und bis zu neun weitere Mitglieder → bis zu 12 Delegierte für den Landeselternrat → für jeden Delegierten zum Landeselternrat ein Ersatzmitglied	

Wahlen auf Landesebene

Im Anschluss an die Wahlen in den Landkreisen und kreisfreien Städten!	**Delegierte der Kreis- und Stadtschülerräte**	Die Delegierten der Kreis- und Stadtschülerräte bilden den Landesschülerrat. Er wählt aus seiner Mitte: → die Mitglieder des Vorstands – einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, mindestens vier weitere Mitglieder	Die Vorsitzenden der amtierenden Gremien (Landesschülerrat, Landeselternrat) sind in Abstimmung mit der obersten Schulbehörde verantwortlich für: → die Einladung zur Wahlversammlung → die Eröffnung der Wahlversammlung → die Bestellung des Wahlausschusses Die Vorsitzenden der amtierenden Gremien sind verantwortlich für: → die unverzügliche Meldung der Daten der gewählten Mitglieder an die oberste Schulbehörde (Änderungen während der laufenden Amtszeit sind unverzüglich zu melden!)
	Delegierte der Kreis- und Stadtelternräte	Die Delegierten der Kreis- und Stadtelternräte bilden den Landeselternrat. Er wählt aus seiner Mitte: → die Mitglieder des Vorstands – einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, mindestens fünf weitere Mitglieder	